

Für das Nachschlagewerk!	Ja
Für die Fachpresse!	Ja
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: § 611 BGB Bergbau; BGB §§ 612, 632, 653, 847; Mantel-
tarifvertrag für die Angestellten des rheinisch-west-
fälischen Steinkohlenbergbaus vom 5. Juli 1965 bzw.
16. Juli 1973 (AngMTV) § 28 und § 68 sowie Anlage A
dazu (Gehaltsgruppe T o4 - Arbeitsschutzsteiger und
stellvertretender Leiter der Arbeitsschutzstelle);
ZPO §§ 253, 256, 264, 561

Leitsätze:

1. Der Arbeitsschutzsteiger und stellvertretender Lei-
ter der Arbeitsschutzstelle der Werksdirektion auf
einer Schachtanlage hat keinen Anspruch auf tarif-
liche Mindestvergütung nach der Gehaltsgruppe T o4
für Technische Angestellte unter Tage. Die Tätig-
keitsmerkmale der Gehaltsgruppe T o4 haben abschlies-
senden Charakter und enthalten keine durch die Ge-
richte für Arbeitssachen auszufüllende Tariflücke.
2. Eine Klage, mit der der Kläger den Beklagten ohne
jede Kennzeichnung der Höhe der mit ihr begehrten
Bezüge auf Zahlung einer übertariflichen Vergütung
in Anspruch nimmt, ist wegen Fehlens eines bestimm-
ten Klageantrages unzulässig. Dies gilt auch dann,
wenn eine solche Klage auf § 612 BGB gestützt wird.
3. Es ist prozessual zulässig, in der Revisionsinstanz
den früheren Hauptantrag als Hilfsantrag und umge-
kehrt den früheren Hilfsantrag als Hauptantrag zu
stellen.

Aktenzeichen: 4 AZR 755/75

Urteil des BAG vom 4. Mai 1977 LAG Hamm



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 755/75

7 Sa 27/75 Hamm

Verkündet am
4. Mai 1977

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 4. Mai 1977 durch den Vizepräsidenten Dr. Poelmann, die Richter Dr. Neumann und Dr. Feller sowie die ehrenamtlichen Richter Clemens und Jahnz für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 7. Oktober 1975 - 7 Sa 27/75 - wird auf Kosten des Klägers mit der Maßgabe zurückgewiesen, daß der Antrag des Klägers auf Feststellung der Verpflichtung der Beklagten, an ihn ab 1. Mai 1973 übertarifliche Vergütung zu zahlen, als unzulässig abgewiesen wird.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem Jahre 1949 bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten bzw. der Beklagten beschäftigt. Seit dem 1. Juni 1971 ist er als Arbeitsschutzsteiger und stellvertretender Leiter der Arbeitsschutzstelle der Werksdirektion auf der Schachtanlage "M" " in D tätig. Dort hat der Kläger unter besonderer Berücksichtigung der bergrechtlichen, arbeitsrechtlichen und sonstigen behördlichen Bestimmungen darauf hinzuwirken, daß der personenbezogene Arbeitsschutz für alle in den Betrieben tätige Personen den Erkenntnissen der angewandten Arbeitswissenschaften entsprechend gewährleistet wird. Demgemäß sind dem Kläger die nachfolgenden Aufgaben übertragen:

Allgemeine Aufgaben und Befugnisse der nach § 74 ABG bestellten Personen,

Beratung der Betriebe hinsichtlich der Gestaltung von Arbeitsplätzen und Arbeitsabläufen nach ergonomischen Gesichtspunkten sowie die Überwachung der diesbezüglichen Maßnahmen,

Mitwirkung bei der Auswahl, Anforderung, Erprobung und Überwachung der Arbeitsschutzkleidung und Körperschutzmittel einschl. Staubmasken und Filtergeräten sowie

Überwachung der Einrichtungen und Maßnahmen zur Ersten Hilfe in den Betrieben unbeschadet der ärztlichen Überwachung.

Innerbetrieblich wird der Aufgabenbereich des Klägers als "Stabsfunktion" bezeichnet. Der Kläger untersteht unmittelbar dem Leiter der Arbeitsschutzstelle. Inzwischen haben neue Lärm- und Laserschutzrichtlinien des Oberbergamtes, ein neuer Staubmeßplan, die Filterüberwachung sowie die dem Kläger übertragene Filter-Selbsterhaltungsbewirtschaftung zu einer Erweiterung der Aufgaben des Klägers geführt.

Seit dem 22. Februar 1972 wird der Kläger nach der Gehaltsgruppe T 03 des Manteltarifvertrages für die Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vergütet. Seit dem 18. August 1972 ist er graduerter Ingenieur.

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Mit der Klage hat der Kläger die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. März 1973 Gehalt nach der Gehaltsgruppe T 04 der technischen Angestellten unter Tage entsprechend der Anlage A zum Manteltarifvertrag für die Angestellten im Ruhrbergbau vom 16. Juli 1973 zu zahlen. Dazu hat der Kläger vorgetragen, die eingeklagte Vergütung sei ihm ausdrücklich zugesagt worden, so daß er darauf einen vertraglichen Anspruch habe. Unabhängig davon stehe ihm die eingeklagte Vergütung auch deswegen zu, weil seine Tätigkeit tariflich nach der Gehaltsgruppe T 04 zu bewerten sei. Daran ändere nichts, daß seine Tätigkeit in den tariflichen Tätigkeitsmerkmalen nicht ausdrücklich erwähnt werde. Demgemäß hat der Kläger beantragt

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1. Mai 1973 in die Gehaltsgruppe 04 der technischen Angestellten unter Tage entsprechend der Anlage A zum Manteltarifvertrag für die Angestellten im Ruhrbergbau vom 16. Juli 1973 einzustufen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und erwidert, dem Kläger sei die von ihm behauptete Zusage seiner Vergütung nach der Gehaltsgruppe T 04 von ihr nicht gegeben worden. Zudem erfülle der Kläger auch die Tätigkeitsmerkmale dieser Gehaltsgruppe nicht. Er werde vielmehr von ihr tarifgerecht nach der Gehaltsgruppe T 03 vergütet. Weder aus seiner betriebsinternen Bezeichnung als Inhaber einer Stabsstelle noch aus der Höhe der Vergütung des ihm vorgesetzten Leiters der Sicherheitsabteilung könne der Kläger Rechte herleiten.

Das Arbeitsgericht hat nach dem Klageantrag erkannt und den Streitwert auf 19.200,-- DM festgesetzt.

In der Berufungsinstanz hat der Kläger klageerweiternd die nachfolgenden Anträge gestellt:

"unter Zurückweisung der Berufung der Beklagten und Berufungsklägerin festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1.5.1973 in die Gehaltsgruppe 04 der technischen Angestellten unter Tage entsprechend der Anlage A zum Manteltarifvertrag für die Angestellten im Ruhrbergbau vom 16. 7. 1973 einzustufen,

- 4 -



- 4 -

hilfsweise

festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, den Kläger ab 1.5.1973 in die Gehaltsgruppe "AT" der technischen Angestellten unter Tage einzustufen und den Kläger hiernach außertariflich oberhalb der Gehaltsgruppe o4 zu bezahlen."

Das Landesarbeitsgericht hat bei unverändertem Streitwert die Berufung des Klägers zurückgewiesen und den Kläger auch mit seinem in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrag abgewiesen.

In der Revisionsinstanz hat der Kläger seine in der Berufungsinstanz gestellten Klageanträge in der Weise weiterverfolgt, daß er seinen damaligen Hilfsantrag nunmehr als Hauptantrag und seinen damaligen Hauptantrag nunmehr als Hilfsantrag gestellt hat. In der mündlichen Verhandlung vor dem Senat hat der Kläger beide Anträge unter nochmaliger Umstellung wieder wie vor dem Landesarbeitsgericht gestellt. Die Beklagte hält die Revision für unzulässig, da in dem vom Kläger vorgenommenen Austausch von ursprünglichem Hauptantrag und Hilfsantrag in der Revisionsinstanz eine dort unzulässige Klageänderung liege. Demgemäß beantragt die Beklagte in erster Linie, die Revision des Klägers als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise das Rechtsmittel als unbegründet zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Entgegen der Rechtsauffassung der Beklagten ist die Revision trotz der vom Kläger in der Revisionsinstanz vorgenommenen Umstellung seiner Klageanträge nicht unzulässig. Wenn der Kläger seinen in der Berufungsinstanz als Hilfsantrag gestellten Klageantrag in der Revisionsinstanz als Hauptantrag und umgekehrt seinen damaligen Hauptantrag als Hilfsantrag gestellt hat, so liegt darin nämlich entgegen den Ausführungen der Beklagten auch im Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Senat gerade keine Klageänderung, die als solche, worauf insoweit zutreffend und mit Recht die Revision hinweist, in der Revisionsinstanz jedenfalls nicht zulässig wäre (vgl. BAG AP Nr. 46 zu §§ 22, 23 BAT;RGZ 160, 204

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

[212]; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 528 sowie 795 - 796; Stein-Jonas, ZPO, 19. Aufl., § 561 II 1 c sowie § 264 III; Thomas-Putzo, ZPO, 9. Aufl., § 561 Anm. 2). Das hat seinen Grund darin, daß nach § 561 Abs. 1 ZPO der Beurteilung des Revisionsgerichts nur dasjenige Parteivorbringen unterliegt, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder des berufsgerichtlichen Sitzungsprotokolles ersichtlich ist. Vorliegend haben jedoch beide in der Revisionsinstanz vom Kläger verfolgten Klageanträge auch schon zur rechtlichen Beurteilung des Landesarbeitsgerichts gestanden und sind von diesem aus Gründen des materiellen Rechts für unbegründet gehalten worden. Der Kläger ist damit mit seinen beiden in der Berufungsinstanz gestellten Klageanträgen unterlegen und konnte daher wegen beider Klageanträge auch das Rechtsmittel der Revision einlegen. Wenn er dann bei unverändertem Sachverhalt und der geschilderten Prozeßlage vor dem Revisionsgericht seinen früheren Hilfsantrag als Hauptantrag und seinen früheren Hauptantrag als Hilfsantrag gestellt hat, so liegt darin aus den aufgezeigten Gründen, weil die Anträge qualitativ und quantitativ nicht verändert worden sind, weder eine Änderung der Klageanträge als solcher noch irgendeine Änderung der klagebegründenden Tatsachen, d.h. des Klagegrundes, und damit auch keine Klageänderung, die in der Revisionsinstanz unzulässig wäre. Die in der Revisionsinstanz vom Kläger vorgenommene Umstellung des früheren Haupt- und Hilfsantrages ist daher vorliegend zulässig (so auch Wieczorek, ZPO, § 559 Anm. D I c).

Soweit der Kläger mit seinem in der Berufungsinstanz gestellten Hauptantrag, nach dessen auch sein Sachvorbringen berücksichtigender Auslegung er weiterhin auch in der Revisionsinstanz die Feststellung der Verpflichtung der Beklagten begehrt, an ihn ab 1. Mai 1973 Vergütung nach der Gehaltsgruppe T 04 der Anlage A zum Manteltarifvertrag für die Angestellten im Ruhrbergbau zu zahlen, ist die Revision nicht begründet. Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend annimmt, fehlt es nämlich für dieses Begehren des Klägers an einer Anspruchsgrundlage.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

Insoweit nimmt der Kläger die Beklagte auf Zahlung einer tariflichen Vergütung in Anspruch. Diese könnte ihm vorliegend jedoch ohnehin allenfalls nach vertragsrechtlichen Grundsätzen zustehen, denn der Kläger hat gegenüber den Instanzgerichten nicht vorgetragen, daß er Mitglied der Gewerkschaft Bergbau und Energie ist und infolgedessen tarifliche Normen für ihn nach den §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 Satz 1 TVG unmittelbar und zwingend gelten können. Soweit der Kläger erstmals in der Revisionsinstanz vorgetragen hat, daß er Mitglied dieser Gewerkschaft sei, handelt es sich um in dieser Instanz nicht mehr zulässigen neuen Tatsachenvortrag (§ 561 Abs. 2 ZPO), der daher auch bei der Entscheidung des Senats unberücksichtigt zu bleiben hat.

Das Landesarbeitsgericht hat jedoch festgestellt, daß zwischen den Prozeßparteien aufgrund einzelvertraglicher Vereinbarung die tariflichen Bestimmungen des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus Geltung haben. Damit kommt über den Arbeitsvertrag der Parteien für den Zeitraum vom 1. Mai 1973 bis 31. August 1973 für diese § 28 des Manteltarifvertrages für die Angestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 5. Juli 1965 (Ang MTV) zur Anwendung, wonach die Angestellten in die nach der Anlage A für sie maßgebenden Berufsgruppen eingereiht werden, wobei vorliegend die Anlage A in der Fassung des Tarifvertrages über die Änderung des Berufsgruppen-Kataloges (Anlage A zum AngMTV) und der Gehaltstafel für die Untertageangestellten des rheinisch-westfälischen Steinkohlenbergbaus vom 17. Dezember 1968 zur Anwendung kommt, die für "Technische Angestellte unter Tage" vier Gehaltsgruppen vorsieht und unter ihnen als Gehaltsgruppe 03 die folgende für

"Angestellte, die ein Revier führen, soweit sie nicht unter Gruppe 4 fallen,

Angestellte, die über die Aufgaben der Gruppe 2 hinaus zum ständigen Vertreter eines Angestellten der Gruppe 4 bestimmt worden sind,

Angestellte, die in einem Maschinen-, Elektro- oder anderen Spezialbereich selbständig tätig sind und deren selbständiger Aufgaben- und Verantwortungsbereich dem eines revierführenden Angestellten (Absatz 1) gleichzuachten ist."

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

sowie die vom Kläger für sich beanspruchte Gehaltsgruppe o4 für

"Angestellte, die ein größeres Abbau-, Aus- und
Vorrichtungs-, Maschinen- oder Elektrorevier führen".

Im übrigen ist anstelle des vorgenannten AngMTV vom 5. Juli 1965 für die Zeit ab 1. September 1973 der neue Manteltarifvertrag vom 16. Juli 1973 anzuwenden, der wiederum in § 28 auf die vorgenannten und unverändert gebliebenen tariflichen Gehaltsgruppen verweist. Von dieser Rechtslage geht mit Recht das Landesarbeitsgericht aus.

Der Kläger könnte daher nach den vorstehenden Tätigkeitsmerkmalen in Verbindung mit seinem Arbeitsvertrag Vergütung nach der Gehaltsgruppe T o4 dann verlangen, wenn seine Tätigkeit diesen Tätigkeitsmerkmalen entsprechen würde. Wie das Landesarbeitsgericht im einzelnen zutreffend darlegt, ist das jedoch entgegen der Auffassung des Klägers nicht der Fall. Vielmehr sollen nach dem insoweit völlig eindeutigen Tarifwortlaut Vergütung nach der Gehaltsgruppe T o4 ausschließlich die dort im einzelnen aufgezählten Angestellten erhalten, die Reviere führen, wobei sich die sachkundigen Tarifvertragsparteien zur Klarstellung wie etwa auch bei den Tätigkeitsmerkmalen der Gehaltsgruppe T o3 im Bergbau allgemein bekannter und geläufiger Fachbegriffe (Vorrichtungsrevier, Elektrorevier usw.) bedient haben. Darauf legt auch das Landesarbeitsgericht mit Recht und unter zutreffendem Hinweis auf den ersichtlichen Willen der Tarifvertragsparteien entscheidendes rechtliches Gewicht.

Bei der Eindeutigkeit der Abfassung der Tätigkeitsmerkmale der Gehaltsgruppe To4 und ihres nach dem Willen der Tarifvertragsparteien abschließenden Charakters liegt, was die Tätigkeit des Klägers angeht, wie das Landesarbeitsgericht weiterhin zutreffend ausführt, insoweit auch keine durch die Gerichte für Arbeitssachen im Wege der Lückenausfüllung auszufüllende sogenannte echte Tariflücke vor (vgl. dazu Urteil des Senats vom 8. September 1976 - 4 AZR 359/75 -, [demnächst] AP Nr. 5 zu § 1 TVG Form). Wie das Landesarbeitsgericht zutreffend darlegt, ist es vielmehr Sache der Tarifvertragsparteien, für neuartige Tätigkeiten wie

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 8 -

diejenige des Klägers ihrerseits entsprechende Tätigkeitsmerkmale zu schaffen (vgl. dazu BAG AP Nr. 123 zu § 1 TVG Auslegung). Dies anstelle der Tarifvertragsparteien zu tun, ist entgegen der Auffassung des Klägers, wie das Landesarbeitsgericht mit Recht hervorhebt, den staatlichen Arbeitsgerichten mit Rücksicht auf den darin zu erblickenden Eingriff in die Rechtssetzungsbefugnis der Tarifvertragsparteien versagt. Das gilt vorliegend um so mehr, als die Tarifvertragsparteien in § 68 Abs. 6 AngMTV 1973 sich selbst ausdrücklich die Möglichkeit vorbehalten haben, das tarifliche Gehaltsgruppenverzeichnis der technischen Entwicklung entsprechend zu ergänzen.

Die hiergegen erhobenen Einwendungen des Klägers, auch diejenigen der Revision, greifen nicht durch. So verkennt der Kläger, daß aus den vorstehenden Rechtsgründen für eine gerichtliche Lückenausfüllung vorliegend kein Raum ist. Entgegen seiner Auffassung hängt die Höhe der Vergütung des Klägers auch weder von irgendwelchen betriebsverfassungsrechtlichen Fragen noch davon ab, ob der Kläger, wie er meint, leitender Angestellter im Sinne von § 5 Abs. 3 BetrVG ist. Daß dem Kläger die eingeklagte Vergütung aufgrund einer einzelvertraglichen Zusage nicht zusteht, hat das Landesarbeitsgericht mit revisionsrechtlich nicht zu beanstandender und überzeugender Begründung im einzelnen ausgeführt. Demgegenüber erhebt der Kläger auch keine konkreten Einwendungen mehr. Auch das Maß seiner Verantwortung nach den Vorschriften des Berggesetzes hat für die Höhe seiner Vergütung entgegen der Auffassung des Klägers keinerlei unmittelbare rechtliche Bedeutung. Dasselbe gilt für die neuen Aufgaben, die ihm im Zuge der technischen und rechtlichen Entwicklung zugefallen sind. Soweit der Kläger in der Revisionsinstanz seinen Anspruch noch auf eine "Konzernrichtlinie" der Beklagten gestützt hat, kommt es darauf schon deswegen nicht an, weil es sich insofern wiederum um in der Revisionsinstanz unzulässigen neuen Tatsachenvortrag handelt, den das Revisionsgericht im Hinblick auf § 561 Abs. 2 ZPO nicht mehr berücksichtigen kann. Abgesehen

- 9 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 9 -

davon kann aus diesem in der Revisionsinstanz unzulässigen neuen Tatsachenvorbringen des Klägers entgegen seiner Meinung ohnehin kein Verstoß der Beklagten gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz oder eine arbeitsvertragliche Anspruchsgrundlage hergeleitet werden. Schließlich kann der Kläger entgegen seiner Meinung die begehrte Vergütung auch nicht etwa aufgrund seines Status als graduierter Ingenieur oder der Höhe der Vergütung des ihm vorgesetzten Leiters der Arbeitsschutzstelle verlangen, weil darauf die hierfür allein maßgeblichen tariflichen Tätigkeitsmerkmale nicht abstellen.

Der weitere vom Kläger in der Revisionsinstanz weiterverfolgte Klageantrag

"den Kläger mit Wirkung ab 1.5.1973 in die Gehaltsgruppe "AT" der technischen Angestellten unter Tage einzustufen und den Kläger hiernach außertariflich oberhalb der Gehaltsgruppe o4 zu bezahlen",

den das Landesarbeitsgericht für zulässig gehalten, jedoch gleichfalls als unbegründet abgewiesen hat, ist, wie die Beklagte mit Recht annimmt, schon wegen Verstoßes gegen den Bestimmtheitsgrundsatz des § 253 Abs. 2 Ziffer 2 ZPO prozessual unzulässig, was zur Folge hat, daß insoweit die Klage als unzulässig abgewiesen werden muß. Selbst wenn man nämlich davon absieht, daß der Kläger nach dem reinen Wortlaut seines Antrages insoweit in jedenfalls unzulässiger Weise formal in der Revisionsinstanz von der früheren Feststellungsklage zur nunmehrigen Leistungsklage übergegangen ist, ist nämlich auch ein dem vorstehenden Klageantrag entsprechender Feststellungsantrag, den der Kläger in Wahrheit weiterverfolgen will, jedenfalls nicht hinreichend bestimmt im Sinne von § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO. Dabei ist zu berücksichtigen, daß auch bei einer Feststellungsklage die prozessualen Erfordernisse des § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO erfüllt sein müssen (vgl. Baumbach-Lauterbach, ZPO, 32. Aufl., § 256 4 B; Stein-Jonas, aaO, § 256 IV 2).

Die völlige Unbestimmtheit des klägerischen Antrages ergibt sich zunächst einmal daraus, daß der Kläger in seinem Antrag von einer "Gehaltsgruppe AT" spricht, die es in Wahrheit über-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 10 -

- 10 -

haupt nicht gibt und auch nach dem eigenen Vorbringen des Klägers nicht geben kann, weil der Kläger insoweit gerade nicht nach einer konkreten tariflichen Gehaltsgruppe vergütet werden will, sondern jedenfalls mit einer Vergütung, die zahlenmäßig irgendwie die höchste tarifliche Vergütung (Gehaltsgruppe T 04) überschreitet, wie der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat selbst klargestellt hat. Damit legt der Kläger aber die Höhe seiner begehrten Vergütung allein in das gerichtliche Ermessen, ohne auch nur Anhaltspunkte dafür geben zu können, in welcher konkreten Höhe seine Bezüge festgesetzt werden sollen. Diese Verfahrensweise ist prozessual unzulässig, wozu auch schon das Landesarbeitsgericht zutreffend darauf hinweist, daß es grundsätzlich rechtlich nicht möglich ist, als Arbeitnehmer von einem staatlichen Arbeitsgericht die Höhe seines Arbeitsentgeltes durch Urteil festsetzen zu lassen, weil diese sich in aller Regel aus Tarifverträgen oder arbeitsvertraglichen Vereinbarungen ergibt. Der Kläger stellt damit einen unzulässigen Klageantrag, wenn er schlechthin eine "angemessene" oder "leistungsgerechte" übertarifliche Vergütung im Wege der Festsetzung durch gerichtliches Urteil begehrt.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht etwa aus § 612 Abs. 2 BGB, wobei diese Vorschrift vorliegend ohnehin aus sachlichen Gründen, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend hervorhebt, deswegen nicht zur Anwendung kommt, weil der Kläger eine nach seinem Arbeitsvertrag der Höhe nach feststehende Vergütung für seine Arbeitsleistung von der Beklagten bezieht. Auch § 612 Abs. 2 BGB und die entsprechenden Vorschriften der §§ 632 Abs. 2 und 653 Abs. 2 BGB entbinden nämlich den jeweiligen sich auf diese gleichgelagerten gesetzlichen Bestimmungen berufenden Kläger nicht von der allgemeinen prozessualen Verpflichtung, einen geforderten Geldbetrag grundsätzlich nach § 253 Abs. 2 Ziff. 2 ZPO beziffern zu müssen (vgl. BAG 9, 273 [275] = AP Nr. 2 zu § 253 ZPO; Baumbach-Lauterbach, aaO, § 253 5 B; Rosenberg-Schwab, Zivilprozeßrecht, 11. Aufl., S. 500; Stein-Jonas, aaO, § 253 III 2 a). Etwas anderes kann allenfalls dann gelten, wenn ausnahmsweise die an ihn

- 11 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zu zahlende Vergütung durch den Arbeitnehmer selbst festzusetzen ist und deswegen die §§ 316, 315 BGB anzuwenden sind (vgl. Hueck-Nipperdey, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 7. Aufl., Bd. I S. 265; Nikisch, Lehrbuch des Arbeitsrechts, 3. Aufl., Bd. I, S. 338; Staudinger-Nipperdey-Mohnen, Dienstvertrag, 11. Aufl., § 612 Anm. 31; Soergel-Siebert, BGB, 10. Aufl., § 612 Rdnr. 7; auch BGH AP Nr. 19 zu § 612 BGB), was jedoch vorliegend ebenfalls nicht der Fall ist. Wenn demgegenüber der Kläger in der mündlichen Verhandlung vor dem Senat auf die gerichtliche Praxis etwa bei der klageweisen Geltendmachung von Schmerzensgeldforderung verweist, so verkennt er, daß § 847 BGB – ähnlich wie § 9 Abs. 1 Satz 1 KSchG – für die Höhe der solchenfalls zuzuerkennenden Geldbeträge keinerlei nähere Anhaltspunkte gibt und im übrigen ein weitreichendes gerichtliches Ermessen einräumt, weswegen in diesen Fällen ein nicht bezifferter Klageantrag für ausreichend gehalten wird, der jedoch selbst dann insofern bestimmbar sein muß, als er im Zusammenhang mit dem entsprechenden Sachvorbringen des Klägers eine Anwendung des gerichtlichen Ermessens seinerseits ermöglichen muß (vgl. Stein-Jonas, aaO, § 253 III 2 a). Selbst dementsprechende Angaben fehlen jedoch im Vorbringen des Klägers.

Die Kosten seiner erfolglosen Revision trägt der Kläger nach § 97 Abs. 1 ZPO.

Dr. Poelmann hat Urlaub

gez.: Dr. Neumann

Clemens

Dr. Neumann

Jahnz

Dr. Feller



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS